

Zum Amtlichen Mitteilungsblatt
Bekanntmachung Nr. 30/2018

**Erste Änderung der Anordnung zum Schutz der Bienen gegen die Amerikanische
Faulbrut (AFB)
-Allgemeinverfügung-
vom 27.03.2018**

Nachdem in zwei weiteren Bienenständen in der Gemeinde Horst jeweils Ausbrüche der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt wurden, wird gemäß der §§ 5b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung (BienenSeuchV) vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16. Juli 2014 (GVOBl. 2014, S. 141) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, zum Schutz gegen eine Seuchenverbreitung die Anordnung zum Schutz der Bienen gegen die Amerikanische Faulbrut -Allgemeinverfügung- vom 27.03.2018 wie folgt geändert:

1. Das Gebiet in einem Umkreis von 3 km um die weiteren befallenen Bienenstände in der Gemeinde Horst wird für den Kreis Steinburg gemäß anliegender Karte zusätzlich zum **Sperrbezirk** erklärt. Die beigelegte Karte ist verbindlicher Bestandteil dieser Änderung und ersetzt die bisherige Karte der Allgemeinverfügung vom 27.03.2018.

Begründung:

Im Rahmen der Untersuchungen gemäß Nr. 2 b. meiner Allgemeinverfügung vom 27.03.2018 ist in weiteren in der Gemeinde Horst entnommenen Futterkranzproben durch das Landeslabor Schleswig-Holstein der Erreger der Amerikanischen Faulbrut, *Paenibacillus larvae* nachgewiesen worden. Der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut wurde auch für diese zusätzlich betroffenen Bienenstände vom Kreis Steinburg amtlich festgestellt.

Die Amerikanische Faulbrut der Bienen ist eine übertragbare, bakteriell bedingte Tierseuche, die große Schäden an der Bienenbrut verursacht und die Überlebensfähigkeit von Bienenvölkern in einer Region ernsthaft gefährden und die dementsprechend erhebliche wirtschaftliche Schäden hervorrufen kann. Sie gehört zu den anzeigepflichtigen Tierseuchen gemäß § 9 TierSG i.V.m. § 1 Nr. 2a der Verordnung über anzeigepflichtigen Tierseuchen.

Der Erreger *Paenibacillus larvae* ist ein sporenbildendes Bakterium, dessen Dauerformen sehr widerstandsfähig gegenüber hohen Temperaturen (bis zu 120 °C) und nahezu unbegrenzt haltbar und ansteckungsfähig sind. Eine Weiterverbreitung erfolgt durch die sehr widerstandsfähigen Sporen des Erregers, welche durch belebte und unbelebte Vektoren übertragen werden und dadurch auch in anderen Bienenvölkern zu Seuchenausbrüchen führen können. In der vorliegenden Seuchensituation und wegen der Folgen der Amerikanischen Faulbrut für die umliegenden Bienenhaltungen mussten sich die Ermessensentscheidungen an der Interessenlage der hiesigen Imker orientieren.

Die vorhandene Seuchenverbreitungsgefahr ist - soweit möglich - mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu verhindern. Dies gilt ebenso für die vorhandene Gefahr der Seuchenausbreitung über die Kreisgrenze hinaus. Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, habe ich als zuständige Behörde gemäß § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung das Gebiet in einem Umkreis von mindestens 1 Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk zu erklären. In Anbetracht dessen, dass die Flugweite der Bienen mehr als einen 1 km betragen kann und die Flugweite auch von der Entfernung des Bienenstandes zu besonders ergiebigen Bienenweiden abhängig ist, habe ich den Radius des Sperrbezirk des gegebenen Verhältnissen und den zusätzlichen Ausbrüchen angepasst und aus tierseuchenrechtlichen Belangen auf 3 km festgelegt.

Bei der Auswahl der Maßnahmen wurden die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, Strukturen der örtlichen Bienenhaltung, Überwachungsmöglichkeiten sowie die Ergebnisse

bereits vorliegender Untersuchungen berücksichtigt. Zur Verhinderung der weiteren Verbreitung sind die angeordneten Maßnahmen geeignet und erforderlich. Mit der Ausweisung eines Sperrbezirkes und den angeordneten gesetzeswiederholenden bzw. -konkretisierenden Schutzmaßnahmen soll eine möglichst effektive Tierseuchenbekämpfung sichergestellt werden. Die oben Nr. 2 der Allgemeinverfügung angeordneten Schutzmaßnahmen für den Sperrbezirk und die Anzeige des Standortes von anderen Bienenbeständen im Sperrbezirk ergeben sich aus §§ 4 und 5 b i.V.m. § 10 Abs. 1 und § 11 Bienenseuchen-Verordnung.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Es kann nicht hingenommen werden, dass gegen die genannten tierseuchenrechtlichen Bestimmungen verstoßen wird, durch das evtl. Einlegen eines Rechtsbehelfes die aufschiebende Wirkung eintritt und insofern eine wirksame Tierseuchenbekämpfung unterbleibt. Dies würde eine unzumutbare Bevorteilung desjenigen nach sich ziehen, der sich über die gesetzlichen Bestimmungen hinwegsetzt. Eine derartige Besserstellung kann nicht geduldet werden, da sie geeignet ist eine unerwünschte Signalwirkung in der Öffentlichkeit zu erzeugen. Es liegt hingegen im öffentlichen Interesse, dass die festgestellte Tierseuche innerhalb angemessener Fristen wirksam bekämpft wird, und zwar unabhängig von der Dauer eines evtl. Verwaltungsrechtsverfahrens. Wirtschaftliches Privatinteresse hat hier hinter dem öffentlichen Interesse zurückzustehen.

Die Übertragung der Seuche von Volk zu Volk kann durch fremde Bienen geschehen, die in die infizierten Völker eindringen und sporenhaltigen Honig in die eigenen Waben eintragen. Außerdem ist die Seuche durch kontaminierte Geräte und sporenhaltigen Importhonig übertragbar. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Rechtsbehelfsverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden. Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung gegeben, da es aus tierseuchenrechtlicher Sicht dringend und unbedingt erforderlich ist, die Verbreitung der für die Amerikanische Faulbrut ursächlichen Sporen in andere Bienenstände und die Gefahr einer langjährigen Kontamination eines Gebietes mit dem Erreger der Amerikanischen Faulbrut schnellstmöglich zu unterbinden. Die Maßnahme dient dem Schutz hoher Rechtsgüter. Das öffentliche Interesse an einer wirksamen und unmittelbar greifenden Tierseuchenbekämpfung ist vorrangig vor den privaten Interessen von Einzelnen, zumal die Verbreitung der Seuche mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen verbunden wäre. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Tierseuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind jedenfalls höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge von eingelegten Rechtsbehelfen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt somit im besonderen öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Kreis Steinburg, Der Landrat, Viktoriastr. 16-18, 25524 Itzehoe erhoben werden. Gemäß § 80 des Tierseuchengesetzes entfaltet der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Schleswig, Brockdorff-Rantzaus-Straße 13, 24837 Schleswig, auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen.

Itzehoe, den **24.04.2018**

Kreis Steinburg
Der Landrat

gez. Wendt

Anlage

